



Sozialamt

08.08.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Menke

Telefon: 492-5025

MenkeChristine@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Verbindlicher kommunaler Pflegebedarfsplan für Münster 2019 - 2022

Beratungsfolge

26.08.2019	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
29.08.2019	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
04.09.2019	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
11.09.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.09.2019	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den verbindlichen kommunalen Pflegebedarfsplan 2019 – 2022 für Münster (Anlage) zur Kenntnis.
2. Der Rat stimmt zu, dass wie im Pflegebedarfsplan festgestellt kein Bedarf an neuen vollstationären Plätzen der Dauerpflege für die Jahre 2019 – 2022 in Münster (gesamt) besteht. Es werden keine Bedarfsbestätigungen für zusätzliche vollstationäre Dauerpflegeplätze in Einrichtungen in Münster erteilt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Angebotsformen wie Wohn- und Hausgemeinschaften und Quartiersangebote zur Sicherung einer umfassenden Pflege zu unterstützen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

## **Begründung:**

### **1. Gesetzliche Ausgangslage**

Das am 16.10.2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) eröffnet kreisfreien Städten und Kreisen die Möglichkeit, mit dem Instrument der Bedarfsbestätigung auf der Grundlage einer verbindlichen und kriteriengeleiteten Pflegeplanung die quantitative Entwicklung der voll- und teilstationären Angebote der lokalen Pflegeinfrastruktur mittelbar zu steuern. Eine Bedarfsbestätigung ist Voraussetzung für die Landesförderung der betreffenden Einrichtungen bzw. ihrer neuen Plätze. Mit diesem Zusatzinstrument können Kommunen in die Gestaltung der lokalen Pflegeinfrastruktur regulierend eingreifen, was die weiteren Gestaltungsmöglichkeiten wie Information, Beratung und Überzeugung wesentlich ergänzt. Die Gestaltungsrolle der Stadt wird gestärkt.

Die verbindliche Bedarfsplanung als Grundlage von Bedarfsbestätigungen muss zuvor vom Rat beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden, um als zusätzliche Fördervoraussetzung gem. § 11 Abs. 7 APG NRW wirksam zu werden. Der Beschluss bezieht sich auf alle Plätze, für die der Einrichtungsträger in der Zeit nach dem Ratsbeschluss erstmals eine Förderung beantragt. Die Entscheidung des Rates muss festlegen, ob sich die Bedarfsbemessung auf das gesamte Stadtgebiet beziehen oder ein in der Pflegebedarfsplanung ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage sein soll.

Die Stadt Münster hat die Verbindlichkeit der Pflegebedarfsplanung auf die vollstationären Angebote beschränkt. Zu den vollstationären Angeboten zählen die Dauer- und die Kurzzeitpflege, die Verbindlichkeit bezieht sich seit 2018 auf die Dauerpflegeplätze. So können ggf. Kurzzeitpflegeplätze und deren Förderung von einzelnen Anbietern beantragt und eine Bedarfseinschätzung durch die Konferenz Alter und Pflege eingeholt werden. Sollte die verbindliche Planung einen Bedarf an vollstationären Plätzen der Dauerpflege feststellen, ist innerhalb eines Monats nach Beschluss eine Bedarfsauschreibung zu veröffentlichen, wonach Trägerinnen und Träger unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung neuer Plätze innerhalb von zwei bis max. sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger ihr Interesse anzeigen sollen.

Der Planungszeitraum der verbindlichen Pflegebedarfsplanung betrifft immer die kommenden drei Jahre ab Beschlussfassung. So wird mit dem vorliegenden aktualisierten Pflegebedarfsplan der Zeitraum 2019 – 2022 abgedeckt.

### **2. Kommunaler Pflegebedarfsplan für Münster 2019 – 2022**

Der vorliegende kommunale Pflegebedarfsplan für Münster wurde um die Darstellung der Themen „Pflegepersonal“, „Junge Pflege“ und „Service-Wohnen (Betreutes Wohnen)“ erweitert.

Die Pflegestatistik mit Daten aus dem Jahr 2017 (Veröffentlichung von IT.NRW im November 2018) bezieht sich erstmals auf die fünf Pflegegrade (zuvor drei Pflegestufen). Mit dem seit dem 01.01.2017 geltenden neuen Begutachtungsverfahren der Pflegeversicherung wird nicht mehr der Zeitaufwand für die Pflege zu Grunde gelegt, sondern der Grad der Selbständigkeit und des Auskommens ohne Hilfe. Dadurch können jetzt auch die Bedarfe von Menschen mit Demenz berücksichtigt werden. Dies führt (zumindest statistisch) zu einer deutlichen Zunahme um 33 % der pflegebedürftigen Menschen im Bereich der ambulanten Pflege und der Pflege durch Angehörige im Vergleich zum Jahr 2015 (und dem alten Begutachtungsverfahren), die Anzahl der Pflegebedürftigen in stationärer Pflege hat 3,4 % zugenommen.

Für die Ermittlung des erforderlichen Pflegebedarfs für die vollstationäre Dauerpflege für die Jahre 2019 – 2022 werden die vorhandenen Pflegeplätze in Münster den Modellrechnungen zur zukünftigen Entwicklung der Nachfrage nach Pflegeleistungen von IT.NRW (s. Kap. 7 Pflegebedarfsplan) gegenüber gestellt. IT.NRW hat die bis 2040/2060 ausgeweiteten Modellrechnungen im Dezember 2016 veröffentlicht. Die Modellrechnungen von IT.NRW zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit gehen in der konstanten Variante von einer gleichbleibenden Entwicklung aus, in der Trendvariante von einer Verzögerung der Pflegebedürftigkeit durch längere Gesundheit bei zunehmendem Alter und damit einhergehend einem geringeren Anstieg des Bedarfs und einer Verschiebung zur Professionalisierung der Pflege zu Hause und Nutzung von ambulanten Hilfs- und Pflegeangeboten (Ambulantisierung).

Als Berechnungsbasis zur Ermittlung des künftigen Pflegebedarfs für 2019 – 2022 wird die Trendvariante zu Grunde gelegt, da sich Münster für eine Stärkung der Pflege zu Hause ausgesprochen hat (s. Vorlage V/0130/2015/1) und im Rahmen der altengerechten Quartiersentwicklung Strukturen und Angebote schaffen will, die dies vermehrt ermöglichen. Zudem sollen neue Wohn- und Pflegearrangements entwickelt und ausgebaut werden, die auch eine umfassende Pflege ermöglichen, eine vollstationäre Pflege vermeiden können und im Gesamtkontext das tatsächliche Eintreten der Trendvariante unterstützen. Für Münster sagt die Modellberechnung von IT.NRW nach der Trendvariante für 2020 einen Bedarf von 2.400 Plätzen für stationäre Pflege, für 2025 einen Anstieg auf 2.600 Plätze voraus. Demgegenüber stehen in Münster aktuell 2.646 Plätze in der vollstationären Dauerpflege zur Verfügung, zusätzlich stehen auch in den Pflege-Wohngemeinschaften 202 Plätze mit umfassender Dauerpflege zur Verfügung. Mit 195 Tagespflegeplätzen und 76 solitären und 201 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen werden die ambulante Pflege und die Pflege durch Angehörige zu Hause unterstützt.

Eine weitere Grundlage für die Bedarfsermittlung bietet die Belegungsrate (Auslastung) der Einrichtungen. Bei einer Auslastung von 98 % wird von einer Volllauslastung ausgegangen. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt, dass die Auslastung von 96,0 % vom Jahr 2011 auf 96,5 % bis Jahr 2015 tendenziell zunimmt, 2016 stagniert und 2018 mit 95,8 % leicht zurückgeht. Diese mag beeinflusst sein vom Umbau einer Einrichtung, wodurch vorübergehend nicht alle Plätze belegt werden können, und durch den zeitweiligen Aufnahmestopp (u. a. wegen fehlenden Personals) weiterer Einrichtungen. Auch ist die Wiederbelegung freier Plätze rein organisatorisch mit einem vorübergehenden Leerstand verbunden, da bis zur Wiederbelegung zunächst unterschiedliche Formalitäten erledigt werden müssen. Doch auch wenn diese Faktoren in der Berechnung berücksichtigt werden, ist die Volllauslastung nicht erreicht. Zudem stehen diese Plätze perspektivisch in Zukunft wieder zur Verfügung.

Mit der Auslastungsabfrage wurde auch die Herkunft der Nutzerinnen und Nutzer abgefragt. Bis auf wenige Einrichtungen haben sich alle an dieser Auswertung beteiligt. Rund 17 % der Nutzerinnen und Nutzer der vollstationären Pflege kommen nicht aus Münster. Dies kann dadurch bedingt sein, dass die Angehörigen hier in Münster oder in den Nachbarkreisen leben oder dass in den Nachbarkreisen kein Platz zum passenden Zeitpunkt gefunden wurde. Dagegen zeigt der deutlich höhere Anteil (96,5 %) der Tagespflege-Gäste aus Münster, dass dieses Angebot tatsächlich mit örtlichem Bezug genutzt wird.

Zusammenfassend zeigt sich unter Zugrundelegung der Trendvariante für die Jahre 2019 – 2022, dass das vorhandene vollstationäre Pflegeangebot in Münster mit aktuell 2.646 vollstationären Plätzen der Dauerpflege in Münster bis 2022 in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Dies wird unterstützt durch die Auslastungsquote, wonach mit einer Auslastung von 95,8 % im Jahresdurchschnitt 2.535 vollstationäre Plätze für Dauerpflege belegt sind und damit rund 111 Plätze zur Verfügung stehen. Eine Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen zwischen unterschiedlichen vollstationären Einrichtungen ist in ausreichendem Maß gegeben. Somit besteht für die Jahre 2019 – 2022 kein zusätzlicher Bedarf an neuen vollstationären Dauerpflege-Einrichtungen und neuen vollstationären Plätzen der Dauerpflege.

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege hat in ihrer Sitzung vom 04.06.2019 den vorliegenden Pflegebedarfsplan für Münster beraten und ihm zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Ausbau alternativer Wohn- und Pflegeformen eine unterstützende Gesetzgebung hilfreich wäre. Auch der 7. Altenbericht der Bundesregierung fordert seinerseits einen deutlichen Ausbau der ambulanten Wohn- und Pflegeformen auch für Menschen mit einem umfassenden Pflege- und Unterstützungsbedarf ein. Eine Arbeitsgruppe der Konferenz Alter und Pflege hat Handlungsempfehlungen zu Pflege und Versorgungssicherheit im Quartier erarbeitet, die zur Beratung eingebracht wurden und zukünftig Teil des Pflegebedarfsplans werden sollen.

### **3. Ausblick**

Die Stadt Münster nutzt die verbindliche Pflegebedarfsplanung als zusätzliches Steuerungsinstrument, um gemeinsam mit anderen Akteuren, vor allem mit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, die Entwicklung der örtlichen Pflegeinfrastruktur aktiv zu gestalten. Leitbild ist eine vielseitige, bedarfs- wie nachfragegerechte Angebotslandschaft, die den verschiedenen Präferenzen Pflegebe-

dürftiger Rechnung trägt, gegenüber geänderten Bedarfen, Struktur- und Qualitätsanforderungen anpassungsfähig ist und deren Angebote finanzierbar sind.

Durch die Verzahnung des Pflegebedarfsplans mit dem Masterplan altengerechte, inklusive Quartiere für Münster soll die Pflegeplanung kleinräumigere Betrachtungen einbeziehen und die Pflege mit allen Sektoren in die altengerechte Quartiersentwicklung eingebunden werden. Dabei sollen bestehende Pflegeinfrastruktur und künftige Quartiersstrukturen nicht als Gegeneinander, sondern synergetisch verstanden werden. Spezifische Bedarfe wie Geschlecht, Konfession, Migrationsgeschichte sollen möglichst differenziert betrachtet werden.

Auf dieser Basis sollen komplementäre Hilfen, alternative Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebote unter Einbezug der örtlichen Infrastruktur weiter- und neuentwickelt werden, um mit einer umfassenden Pflege- und Unterstützungsstruktur weitgehende Versorgungssicherheit zu bieten. Dabei soll dem Wunsch des Großteils der Menschen Rechnung getragen werden, auch bei Pflege- und Unterstützungsbedarf in ihrer eigenen Häuslichkeit – ob alleine oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform mit entsprechenden Pflege- und Unterstützungsleistungen – wohnen bleiben zu können. Hierzu gibt es einen Ratsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion „Wohnraum für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf schaffen“ (Nr. A-R/0010/2018). Die zur Beratung in die Konferenz Alter und Pflege eingebrachten Handlungsempfehlungen greifen diese Themen auf.

Die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren und der vor Ort aktiven Akteure ist hierzu wichtig. Eine gute Basis bilden die jetzt schon in vielen Stadtbezirken und/oder Stadtteilen tätigen Arbeitskreise „Älter werden in Münster“, die gemeinsam von der Kommunalen Seniorenvertretung und den Wohlfahrtsverbänden begleitet werden.

In Vertretung

gez.

Cornelia Wilkens  
Stadträtin

**Anlage:**

Kommunaler Pflegebedarfsplan für Münster 2019 - 2022